

# Beschluss Nr.: 1225/2022

| Sitzung ist: öffentlich           |            | Beschlussvorschlag (x): |        |        | Abstimmungsergebnis (Anzahl) |           |           |
|-----------------------------------|------------|-------------------------|--------|--------|------------------------------|-----------|-----------|
| Beratungsfolge:                   | Datum:     | angen.                  | abgel. | geänd. | angen.                       | abgelehnt | enthalten |
| Ortschaftsrat<br>Niederndodeleben | 30.08.2022 |                         |        |        |                              |           |           |
| Bauausschuss<br>Hohe Börde        | 19.09.2022 |                         |        |        |                              |           |           |
| Gemeinderat Hohe<br>Börde         | 27.09.2022 |                         |        |        |                              |           |           |

## GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 21-10 "Bahnhofstraße" der Ortschaft Niederndodeleben nach § 13 a BauGB

## BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 21-10 „Bahnhofstraße“ der Ortschaft Niederndodeleben nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Planungsziel ist die Ausweisung von gemischten Bauflächen im nördlichen Teil der Grundstücke Flur 2, Flurstücke 1369/306 und 760/306 der Gemarkung Niederndodeleben. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

## Finanzielle Auswirkungen

| Gesamtkosten der Maßnahme | Jährl. Folgekosten | Zuweisungen    | Haushaltsrechtlich Verfügbar |             | Verpflichtungs-ermächtigung                  |
|---------------------------|--------------------|----------------|------------------------------|-------------|----------------------------------------------|
| .....4.666,26.€           | .....€             | .....€         | €                            |             | €                                            |
| Investitionshaushalt      | Ergebnishaushalt   | Konto          | Überplanmäßig                |             | Außerplanmäßig                               |
| €                         | €                  | 511100.5431050 | €                            |             | €                                            |
| Gefertigt: C. Imbiel      | Amt: 60            | Struktur: 60.2 | Aktenzeichen:                | z.K.Amt 10: | z.K.Amt 20: Bürgermeisterin:<br>Frau Trittel |

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

### **Gesetzliche Grundlage:**

§ 1 Abs. 3 BauGB  
§ 2 Abs. 1 BauGB  
§ 13 a BauGB  
§ 33 Kommunalverfassung

### **Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan Nr. 21-10 "Bahnhofstraße" in der Ortschaft Niederndodeleben wurde 2017 aufgestellt und weist gemischte Baufläche aus. Das Plangebiet bebaut.

Auf den nordöstlich am Bebauungsplan angrenzenden Flurstücken 1369/306 und 760/306 befindet sich eine Halle. Der Vorhabenträger beabsichtigt in der Halle eine gewerbliche Nutzung auszuüben. Im Rahmen einer Bauvoranfrage teilte der Landkreis mit, dass eine Umnutzung unzulässig ist, da sich die Halle im Außenbereich befindet.

Der Vorhabenträger beantragte die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Die Lage des Planbereiches ermöglicht Erweiterung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und Folgekosten zu übernehmen. Dies ist in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt.

### **Anlage**

Anlage 1 – ca. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage 2 – Antrag des Vorhabenträgers mit Konzept (n. ö.)